

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 16/2012, fest, dass die POPUP Film und TV Produktion GmbH (FN 382658h beim HG Wien), Markgraf Rüdigerstraße 4/4a, 1150 Wien, die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den unter der Adresse <http://www.sportinwien.tv> angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit Beginn des Jahres 2013 verbreitet, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2013 zeigte die POPUP Film und TV Produktion GmbH der KommAustria die Verbreitung des unter der Adresse „<http://www.sportinwien.tv>“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf an und führte hierzu aus, dass sie die Produktion der Sendungen „Sport in Wien“ für das Fernsehprogramm „W24“ mit Anfang des Jahres 2013 von der echo TV GmbH übernommen habe und seither diese Sendungen auch zum Abruf unter der Webadresse „<http://www.sportinwien.tv>“ bereitstelle. Die POPUP Film und TV Produktion GmbH gab ferner an, für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf redaktionell verantwortlich zu zeichnen.

Seitens der verantwortlichen POPUP Film und TV Produktion GmbH wurde im Zuge der Anzeige des genannten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf eingeräumt, dass sie die Tätigkeit als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mangels näherer Kenntnis der sie treffenden Vorschriften aufgenommen habe, ohne der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G nachgekommen zu sein, die Aufnahme des Mediendienstes der KommAustria spätestens zwei Wochen vorab anzuseigen.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 14.10.2013 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein und eröffnete der POPUP Film und TV Produktion GmbH die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die POPUP Film und TV Produktion GmbH ist eine zu FN 382658h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Als geschäftsführender Alleingesellschafter der POPUP Film und TV Produktion GmbH fungiert Mag. Marc Zimmermann.

Die POPUP Film und TV Produktion GmbH verbreitet seit Beginn des Jahres 2013 unter der Webadresse „<http://www.sportinwien.tv>“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, welcher bis dahin von der echo TV GmbH bereitgestellt worden ist. Die echo TV GmbH hat die Aufnahme des in Rede stehenden audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der KommAustria am 04.02.2011 angezeigt (KOA 1.950/11-052).

Die zum Abruf bereitgestellten Inhalte beinhalten Sendungen zum Thema Sport in Wien. Mit Schreiben der POPUP Film und TV Produktion GmbH vom 01.10.2013 und damit erst rund zehn Monate nach Übernahme der redaktionellen Verantwortung für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf von der echo TV GmbH erfolgte eine Anzeige hierüber an die KommAustria.

Eine Nachschau im Internet ergab, dass unter der genannten Adresse „<http://www.sportinwien.tv>“ Sendungen zum Thema Sport in Wien zum Abruf bereitgestellt werden. Laut Impressum zeichnet die POPUP Film und TV Produktion GmbH für die unter dieser Adresse bereitgestellten Inhalte verantwortlich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur POPUP Film und TV Produktion GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass die POPUP Film und TV Produktion GmbH seit Beginn des Jahres 2013 den unter der Webadresse „<http://www.sportinwien.tv>“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verantwortet, beruht auf den Angaben ihres Geschäftsführers im Rahmen der am 01.10.2013 übermittelten Anzeige des Mediendienstes gemäß § 9 AMD-G. Die Feststellung, wonach die Veranstaltung des genannten Mediendienstes auf Abruf erst rund zehn Monate nach dessen Übernahme von der echo TV GmbH mit Schreiben vom 01.10.2013, KOA 1.950/13-065, angezeigt wurde, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben sowie den Bezug habenden Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G sind die Anzeigen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. jährlich zu aktualisieren und bis 31.12. eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die POPUP Film und TV Produktion GmbH seit Beginn des Jahres 2013 unter der Webadresse „<http://www.sportinwien.tv>“ einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt, diesen jedoch nicht zwei Wochen vor Aufnahme desselben bzw. vor dessen Übernahme von der vormals verantwortlichen echo TV GmbH der KommAustria angezeigt hat. Vielmehr erfolgte erst mit Schreiben vom 01.10.2013 und somit rund zehn Monate nach der Übernahme der redaktionellen Verantwortung für den audiovisuellen Mediendienst von der echo TV GmbH eine Anzeige an die KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G wäre die POPUP Film und TV Produktion GmbH daher verpflichtet gewesen, ihre Tätigkeit als Anbieterin eines Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme bzw. Übernahme desselben, somit bis zum 17.12.2012, anzuzeigen.

Da eine Anzeige bis zum 01.10.2013 nicht erfolgt ist, hat die POPUP Film und TV Produktion GmbH durch die Unterlassung der Anzeige des von ihr angebotenen Mediendienstes seit 17.12.2012 bis zur Anzeige am 01.10.2013 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an. Zweck

der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Im vorliegenden Zusammenhang ist hierzu insbesondere zu berücksichtigen, dass der gegenständliche Abrufdienst ursprünglich von der echo TV GmbH bereitgestellt worden war und diese hierüber eine Anzeige (vgl. KOA 1.950/11-052, vom 04.02.2011) an die KommAustria gelegt hat. Im Zuge der Übernahme der Tätigkeit durch die POPUP Film und TV Produktion GmbH wurde allerdings eine rechtzeitige Anzeige der neuen Mediendiensteanbieterin unterlassen. Die über die Webadresse „<http://www.sportinwien.tv>“ verbreiteten Inhalte blieben jedoch thematisch weiterhin gleich und waren daher der KommAustria grundsätzlich bekannt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung der nunmehr erfolgten Anzeige ergeben hat, dass der angebotene Mediendienst mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmt und insoweit auch keine Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G vorliegen, zumal die in Österreich ansässige Firma POPUP Film und TV Produktion GmbH von Mag. Marc Zimmermann als Einzelunternehmer geführt wird. Da sich der verbreitete Abrufdienst inhaltlich mit der Berichterstattung über lokale Sportereignisse aus Wien befasst, ist auch eine offenkundige Beeinträchtigung der inhaltlichen Grundsätze des § 30 AMD-G sowie insbesondere der Jugendschutzbestimmungen nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 19. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

POP Film und TV Produktion GmbH, Markgraf Rüdigerstraße 4/4a, 1150 Wien, z.Hd. Mag. Marc Zimmermann,
per **RSb**